

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.7.2-46/06

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-7.2-3117

Antragsteller:

ISOMIT
Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
Rudolf-Diesel-Straße 16
56751 Polch

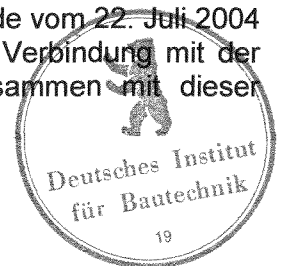
Zulassungsgegenstand:

System-Abgasleitung
T400 N1 W 2 O50 L90

Geltungsdauer bis:

21. August 2011

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.2-3117 vom 30. Oktober 2003, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 22. Juli 2004 und vom 20. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die dreischalige Systemabgasleitung mit der Produktklassifizierung T400 N1 W 2 O50 L90 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit quadratischem Querschnitt, der hinterlüfteten Dämmstoffschicht und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemabgasleitungen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitt 8.1.3 bestimmt und darf die Bauhöhe von 25 m nicht überschreiten."

B Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 W 2 O50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

Kersten

Beglaubigt

